

# **Studienordnung Bachelor of Science in Informatik**

vom 29. November 2016  
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang Informatik  
an der  
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

**Art 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Informatik; sie ist der Rahmenordnung Bachelor-Studiengänge der Fernfachhochschule Schweiz untergeordnet.

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab HS 16/17 in die FFHS eingetreten sind.

**Art 2 Studienziel**

- 1 Im Studium der Informatik befassen sich die Studierenden mit der Planung, Entwicklung, Implementierung und dem sicheren und effizienten Betreiben von rechnergestützten Informations- und Kommunikationssystemen.
- 2 Der Studiengang Informatik qualifiziert die Studierenden für Aufgaben im Management von Informatikprojekten und der Entwicklung und Betreuung von Informatiksystemen.

**Art 3 Abschluss**

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Informatik erlangen die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Bachelor of Science in Informatik; dieser Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen.

**Art 4 Module und Modulgruppen**

- 1 Das Curriculum besteht aus Pflicht-, Kern- und Wahlmodulen.
- 2 Die Module sind Modulgruppen zugeteilt.
- 3 Pflichtmodule müssen obligatorisch belegt werden.
- 4 In einem Semester werden in der Regel 20 ECTS-Credits absolviert.
- 5 In der Regel werden die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.
- 6 Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen.
- 7 Pro bestandenes Modul werden in der Regel 5 ECTS-Credits erworben.
- 8 Studierende, welche ein Modul nicht erfolgreich abschliessen, erhalten ein Ersatzmodul, welches von der Studiengangsleitung definiert wird. Es dürfen maximal drei Module durch ein Ersatzmodul ersetzt werden.

**Art 5 Übertritt in folgendes Studienjahr**

Der Übertritt in ein folgendes Studienjahr ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Module offen sind (Art. 8 (5) der Rahmenstudienordnung).

**Art 6 Bachelorthesis**

Die Studierenden können die Bachelor-Thesis beginnen, wenn Sie sie alle ECTS-Punkte aus den vorangehenden Semestern erworben haben, also mindestens 155 ECTS erlangt haben. Ausnahmen können mit Auflagen durch die Studiengangsleitung zugelassen werden. Werden diese Auflagen vor Abschluss der Thesis zum regulären Termin nicht erfüllt, muss die Thesis abgebrochen werden.

**Art 7 Abschlussnote**

Zur Berechnung der Abschlussnote werden die erbrachten Leistungsnachweise in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- 1 Die Pflicht-, Kern- und Wahlmodule
- 2 Die erfolgreich abgeschlossenen Module zur Erfüllung der Mindestanforderungen der Modulgruppen, in der Reihenfolge ihres Abschlusses
- 3 Übrige erfolgreich abgeschlossene Module bis zur Erreichung von 180 ECTS-Punkten, in der Reihenfolge ihres Abschlusses.
- 4 Weitere erfolgreich abgeschlossene Module über die erforderlichen 180 ECTS-Punkte werden nicht in der Abschlussnote berücksichtigt, sondern separat ausgewiesen.

**Art 8 Modulnoten**

- 1 Für jedes Modul wird im Modulplan festgelegt, aus welchen Teilnoten eine Modulnote besteht (Modulprüfung, Modulprüfung und Erfahrungsnote, spezielle Regelungen für Projektarbeit, Seminararbeit und Bachelor-Thesis).
- 2 Falls neben der Modulprüfung noch weitere Teil- oder Erfahrungsnoten bzw. semesterbegleitende Leistungen vorgesehen sind, so wird die Gewichtung der Modulprüfung und aller anderen Teil- und Erfahrungsnoten für die Modulnote im Modulplan festgelegt.
- 3 Falls eine Teilnote ungenügend ist und die Modulgesamtnote insgesamt ungenügend ist, muss eine Nachprüfung absolviert werden.
- 4 Die Form der Modulprüfung und Nachprüfung können voneinander abweichen. Beide werden im Modulplan festgelegt.

**Art 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zum Frühlingsemester 17 in Kraft.

Brig, 29. November 2016



Prof. Dr. Kurt Grünwald  
Direktor



Dr. Oliver Kamin  
Leiter des Departements Informatik

## Anhang

Der Anhang enthält folgende Themen:

- Anrechenbare Studienleistungen, die nicht an einer Hochschule abgelegt wurden

### **A.1 Anrechenbare Studienleistungen, die nicht an einer Hochschule abgelegt wurden**

Neben den in Art. 4 der Rahmenstudienordnung erwähnten, extern erbrachten Studienleistungen werden auch die folgenden Zertifikate anerkannt:

- Sun Certified Developer for the Java Platform: ersetzt OOP

Andere extern erbrachte Studienleistungen können auf Antrag von der Studiengangsleitung ebenfalls angerechnet werden.